

Anordnung über die Zuständigkeiten der Dienstkräfte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) als Gruppenleiter/innen

1. Zur Umsetzung des bestehenden Organisationskonzepts am Verwaltungsgericht Berlin (Gliederung des Gerichts in Arbeitsgruppen, Serviceeinheiten mit ganzheitlicher Aufgabenerfüllung) sind Dienstkräfte des gehobenen Dienstes als Gruppenleiter/innen eingesetzt.
2. In Abstimmung mit der Geschäftsleitung üben die Gruppenleiter/innen in ihren Arbeitsgruppen die Dienstaufsicht über das nichttrichterliche Personal eigenständig aus. Insbesondere sind sie für die Erledigung folgender Aufgaben zuständig:
 - a) Kontrolle des Arbeitsverhaltens der Dienstkräfte der Arbeitsgruppe
 - b) Beaufsichtigung des Dienstbetriebes einschließlich der erforderlichen Einsatz- und Vertretungsregelungen
 - c) Kurzfristige Gewährung von Dienstbefreiung
 - d) Durchführung von Geschäftsprüfungen in den Serviceeinheiten
 - e) Erstbeurteilung der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten, Erstellung von Dienstleistungsberichten u. ä.
 - f) Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Urlaubsplans
 - g) Angebot von Jahresgesprächen und ggf. deren Durchführung
 - h) Durchführung regelmäßiger Gruppenbesprechungen
 - i) Einzelaufgaben nach Weisung

3. Die Gruppenleiter/innen vertreten sich wie folgt:

Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 2 vertritt Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 1, Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 3 vertritt Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 2 und der Arbeitsgruppe 4, Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 4 vertritt Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 3, Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 5 und Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 6 vertreten sich gegenseitig und Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 7 und Gruppenleiter/in der Arbeitsgruppe 8 vertreten sich gegenseitig.

Bei kurzfristigen Abwesenheiten (voraussichtlich weniger als eine Woche) d. regulären Gruppenleiters/Gruppenleiterin und vertretendem Gruppenleiter/vertretender Gruppenleiterin werden die Gruppen-Multiplikatoren für gruppenorganisatorische Belange (insbesondere Fragen der Vertretung in den Serviceeinheiten) von der Verwaltungsabteilung herangezogen.

Bei absehbar gleichzeitiger längerer Abwesenheit (ab mind. einer Woche/5 Arbeitstagen) d. regulären Gruppenleiters/in und d. vertretenden Gruppenleiters/in wird ein/e Gruppenleiter/in als Vertreter/in für die jeweilige Arbeitsgruppe für die Zeit der Abwesenheit durch die Verwaltungsabteilung benannt.

4. Die Anordnung vom 20. Oktober 2015 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2019 außer Kraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft, und am 31. Mai 2024 außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 2019

Xalter

